
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Riterrath (Tel. 02641/975-215)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/492/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	27.10.2017	öffentlich	Entscheidung

Wahl der Vertreter des Landkreises Ahrweiler in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ - REK -

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen zu Vertretern bzw. stellvertretenden Vertretern des Landkreises Ahrweiler in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ - REK -:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 1. _____ |
| 2. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 3. _____ |

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Landkreis Ahrweiler ist entsprechend Kreistagsbeschluss vom 31.03.2017 Mitglied im Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ - REK -. Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 7 der Satzung aus jeweils drei Vertretern und einem weiteren Vertreter.

Weiterer Vertreter ist jeweils der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandsmitgliedes oder ein von diesem vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des Zweckverbandsmitgliedes. Für diese Vertreter werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Stellvertreter bestellt. Landrat Dr. Jürgen Pföhler hat für den Verhinderungsfall Herrn Werkleiter Hurtenbach und Herrn stellv. Werkleiter Müller bestellt.

Die drei Vertreter werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jeden Vertreter wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter bestellt.

Der Vorgang der Entsendung von Personen ist rechtlich als Wahl zu qualifizieren. Ausgehend vom Stärkeverhältnis im Kreistag wären von der CDU-Kreistagsfraktion zwei Personen und von der SPD-Kreistagsfraktion eine Person vorzuschlagen.

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel (§ 33 Absatz 5 LKO). Der Kreistag kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass offen abgestimmt wird.

Liegt nur ein oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Kreistag vertretenen politischen Gruppen vor, so sind die vorgeschlagenen Personen gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (= 24 Stimmen) dem Wahlvorschlag zustimmt. Bei Wahlen ruht gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 LKO das Stimmrecht des Vorsitzenden, so dass von einer gesetzlichen Mitgliederzahl von 46 Mitgliedern auszugehen ist.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so erfolgt die Zuteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Bei einer offenen Abstimmung ist über jeden Vorschlag in einem einzelnen Wahlgang abzustimmen; bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel wird in einem Wahlgang gleichzeitig abgestimmt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren). Die danach auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag verteilt.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat